

96. 1. Gerichtsstand des Aufenthaltsortes, §. 21 C.P.O.; Begriff des Aufenthaltes von längerer Dauer.
2. Umfang des Gerichtsstandes der gewerblichen Niederlassung nach §. 22 Abs. 1 C.P.O.

III. Civilsenat. Urth. v. 8. Juli 1892 i. S. R. L. (Kl.) w. M. L.
(Bekl.) Rep. III. 124/92.

- I. Landgericht Oldenburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte — Hopfenhändler zu Nürnberg — hat im November 1890 aus der Konkursmasse des Brauereibesizers B. zu Bungerhof bei Delmenhorst dessen zur Brauerei gehörige Liegenschaften käuflich erworben und dort demnächst den Betrieb einer Dampfbrauerei für seinen Sohn eröffnet. Die zur Brauerei gehörigen beweglichen Gegenstände verblieben einstweilen in der Detention des Beklagten und sind im Dezember 1890 durch den Konkursverwalter zur öffentlichen Versteigerung gebracht worden. Hierbei sind dem Kläger 94 Fässer und ein Bottich für das Meistgebot von 559 *M* zugeschlagen und ihm, wie Kläger behauptet, sofort zum Eigentum überwiesen worden. Derselbe belangt nun den Beklagten mit der Eigentumsklage auf Herausgabe jener Objekte bei dem Landgerichte zu

Oldenburg als dem Gerichte der gewerblichen Niederlassung und des dauernden Aufenthaltes des Beklagten, während letzterer die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes vor-schützt. Die Klage ist dem Beklagten bei seinem Aufenthalte in Delmenhorst zugestellt worden. Beide Vorinstanzen haben die Einrede des Beklagten für begründet erachtet und die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

„1. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß es sich bei der Begründung des Gerichtsstandes des §. 21 C.P.O. um einen Aufenthalt der zu belangenden Person an einem bestimmten Orte unter Verhältnissen handle, welche ihrer Natur nach auf einen Verbleib von längerer Dauer hinweisen; er nimmt jedoch nach den ermittelten Umständen des Falles an, daß der Aufenthalt des Beklagten in Delmenhorst nicht von längerer Dauer gewesen sei, Beklagter auch, indem er dort vom 19. Dezember 1890 bis 15. März 1891 mit zeitweisen Unterbrechungen von im ganzen dreißig Tagen zum Zwecke der Einrichtung der Brauerei für seinen Sohn anwesend gewesen, an einen dauernden Aufenthalt nicht gedacht habe, sondern sich nur vorübergehend habe aufhalten wollen. Als solche Umstände werden im einzelnen angeführt: die Thatsache, daß Beklagter von vornherein die Leitung des Betriebes der Brauerei nicht selbst habe übernehmen, sondern solche seinem Sohne habe übertragen wollen, daß jedoch zum Zwecke der Inbetriebsetzung eine Reihe vorbereitender Maßnahmen erforderlich gewesen sei, denen sich Beklagter persönlich unterzogen habe, daß derselbe zu Delmenhorst in einem Hotel gewohnt und hier dieselben Preise gezahlt habe wie andere durchreisende Gäste, und daß endlich, nachdem inzwischen der Sohn und Proturist des Beklagten die Führung der Brauerei übernommen, das zu Nürnberg bestehende Geschäft des Beklagten der Leitung bedurft habe, diese aber gefehlt haben würde oder doch in hohem Grade erschwert gewesen wäre, wenn der Aufenthalt des Beklagten in Delmenhorst mehr als ein vorübergehender gewesen sein sollte.

Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Mit Unrecht macht Revisionskläger geltend, daß die Absicht, von welcher eine zu belangende Person bei ihrem Aufenthalte in einem Orte geleitet werde, unerheblich erscheine, daß vielmehr nur in Frage

komme, ob die Umstände des Falles ihrer Natur nach zur Annahme eines Aufenthaltes von längerer Dauer nötigten, und dies hier um so gewisser zu bejahen sei, als die Zustellung der Klage an den Beklagten während dessen Anwesenheit in Delmenhorst stattgefunden habe.

Das Gesetz giebt keine Begriffsbestimmung des „Aufenthaltes von längerer Dauer“, sondern durch die Beispiele, die es anführt, nur Anhaltspunkte für die Ausübung des richterlichen Ermessens. Aber gerade diese Beispiele — wie der Aufenthalt als Diensthote, Gewerbegehilfe, Studierender — zeigen, daß im Sinne des Gesetzes nicht schon die nackte Thatsache des längeren Aufenthaltes genügt, um den in §. 21 a. a. O. geordneten Gerichtsstand zu begründen, daß vielmehr ein solcher Aufenthalt erfordert wird, der zur Erreichung eines bestimmten Zweckes genommen worden ist und sich dadurch für die betreffende Person als ein Aufenthalt von voraussichtlich längerer Dauer gestaltet. Insofern ist auch die Absicht, welche die zu belangende Person bei der Wahl ihres Aufenthaltes bestimmt hat, für das Vorhandensein dieses Gerichtsstandes von Bedeutung, zumal zeitweise Unterbrechungen der Anwesenheit an dem gewählten Orte bei fortdauernder Absicht der Rückkehr keine Änderung herbeiführen, auch die Anwesenheit des Beklagten am Aufenthaltsorte im Augenblicke der Klagezustellung nicht erfordert wird. Inwiefern aber gerade im vorliegenden Falle die tatsächlichen Verhältnisse ihrer Natur nach auf einen Verbleib von längerer Dauer hinweisen sollen, läßt sich aus dem Sachverhalte nicht entnehmen.

2. Der Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung (§. 22 C. P. O.) ist bei dem Gerichte desjenigen Ortes begründet, wo die Niederlassung sich befindet, sobald aus dieser selbst Geschäfte geschlossen werden. Er gilt für alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben. Das entscheidende Merkmal ist die wirtschaftliche Zweckbeziehung der Klage und des Klagegegenstandes. Infolge hiervon muß der Thatbestand des Rechtsverhältnisses, das in diesem Gerichtsstande zum Austrage gebracht werden soll, innerhalb der Grenzen des Geschäfts- und Wirtschaftszweckes der Niederlassung liegen; er umfaßt aber in diesem Falle nicht bloß die eigentlichen Gewerbegeschäfte, sondern jeden Rechtsvorgang, welcher objektiv die Zweckbeziehung auf die Niederlassung in sich trägt oder als Folge des Niederlassungsbetriebes sich darstellt.

Vgl. Gaupp, Seuffert, Wilimowski u. Levy, Commentarien zu §. 22 C.P.D.; Wach, Handbuch des Civilprozeßrechtes Bd. I S. 424 und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 428.

Der Berufungsrichter erwägt nun, daß die hier erhobene Eigentumsklage auf den Geschäftsbetrieb der Brauerei des Beklagten keinen Bezug habe. Denn für die Frage, ob Kläger Eigentümer und Beklagter Besitzer der streitigen Fässer sei, erscheine es als gleichgültig, ob jener Geschäftsbetrieb bestehe oder nicht. Dadurch, daß die mit der Klage verfolgten Gegenstände sich auf der Niederlassung des Beklagten befänden, seien sie höchstens mit dieser, nicht aber mit dem Geschäftsbetriebe derselben in Berührung getreten. Eine derartige Beziehung werde auch dadurch nicht hergestellt, daß, wie Kläger behauptet, die streitigen Fässer auf der Brauerei benutzt wurden.

Nach dem Vorausgeschickten sind diese Entscheidungsgründe in ihrem ersten Teile nicht zu beanstanden. Zweifelhaft ist nur, ob der Berufungsrichter das Gesetz richtig auslegt und anwendet, wenn er die Bezugnahme des Klägers darauf, daß die vindizierten Fässer auf der Brauerei des Beklagten zu Geschäftszwecken in Gebrauch genommen worden seien, als unerheblich zurückweist. Man könnte sagen: der Besitz, in welchem sich unter der Voraussetzung der Wahrheit jenes Vorbringens der Beklagte befindet, sei keine bloße Detention mehr, sondern es sei ein Vorgang in Frage, durch welchen der Beklagte selber die fraglichen Gegenstände zum Geschäftsbetriebe seiner Niederlassung in Beziehung gesetzt habe. Diese äußere wirtschaftliche Zweckbeziehung sei es aber gerade, welche für das Vorhandensein des in §. 22 a. a. D. angeordneten Gerichtsstandes entscheide, und es müsse als gleichgültig angesehen werden, ob diese Zweckbeziehung schon ursprünglich vorhanden gewesen oder erst im Laufe der Zeit eingetreten sei, wenn sie nur, wie im vorliegenden Falle, zur Zeit der Klagerhebung bestanden habe. Dem gegenüber kommt jedoch in Betracht, daß die Niederlassung im Sinne des §. 22 a. a. D. nicht selbst kontrahierendes Rechtssubjekt ist, und die Klage auch nicht gegen sie erhoben werden kann, daß daher immerhin nur solche Ansprüche des Klägers in diesem Gerichtsstande verfolgbar sind, die aus Geschäften herrühren, welche unmittelbar oder mittelbar mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung geschlossen sind oder doch als eine Folge desselben erscheinen. Ein derartiger Thatbestand liegt

aber nicht vor, wenn der Beklagte, nachdem er die B.'sche Brauerei käuflich erworben hatte, die auf derselben befindlichen, späterhin dem Kläger zugeschlagenen Fässer eigenmächtig in Besitz und Gebrauch genommen hat."